

# Archivrecht

Ein Leitfaden

*2. Auflage*

Jost Hausmann

Verlag für Landesamtswesen

Frankfurt am Main · Berlin

# Archivrecht

Ein Leitfaden

*2. Auflage*

Jost Hausmann

**Verlag für Landesamtswesen**

Frankfurt am Main · Berlin

© Verlag für Landesamtswesen, Frankfurt am Main

2. Auflage 2021

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts

ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung  
in elektronischen Systemen.

*Druck und Einband* Hubert & Co, Göttingen

Printed in Germany

ISBN 978-3-8019-0603-0

*Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek*

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der

Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische

Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

# ■ Inhalt

## Abkürzungsverzeichnis 9

## Vorbemerkung 11

## Kapitel 1. Einführung 13

- 1.1 Die Archive 13
- 1.2 Rechtliche Grundlagen 14
- 1.3 Archiv und Standesamt 15
  - 1.3.1 Historische Betrachtung 16
  - 1.3.2 Fortführungsfristen und Aufbewahrung 16
  - 1.3.3 Benutzung von Personenstandsunterlagen 17

## Kapitel 2. Zuständigkeiten 19

- 2.1 Staatliche Archive 20
- 2.2 Parlamentsarchive 21
- 2.3 Archive kommunaler Gebietskörperschaften (Kommunalarchive) 22
- 2.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Archive 23

## Kapitel 3. Archivpersonal 25

- 3.1 Höherer Dienst 26
- 3.2 Gehobener Dienst 27
- 3.3 Mittlerer Dienst 27
- 3.4 Ehrenamtliche Archivare 27
- 3.5 Aus- und Fortbildung 28

**Kapitel 4. Archivaufgaben 29**

- 4.1 Archivfachliche Anforderungen 30
- 4.2 Beratung 30
- 4.3 Historische Forschung 31
- 4.4 Rechts- und Stiftungsaufsicht 31

**Kapitel 5. Archivgut 33**

- 5.1 Unterlagen 34
- 5.2 Zwischen- und Vorarchivgut 36
- 5.3 Unveräußerlichkeit des Archivguts 37
  - 5.3.1 Bestandsbereinigung 37
  - 5.3.2 Veräußerungsverbot 37

**Kapitel 6. Anbietung 39**

- 6.1 Anbietungspflichtige Stellen 39
- 6.2 Anbietungspflichtige Unterlagen 40
- 6.3 Anbietung am Sitz des Archivs 42
- 6.4 Zustand der Unterlagen 42
- 6.5 Aktenverzeichnis 43
- 6.6 Anbietungsfrist 43

**Kapitel 7. Bewertung und Übernahme 45**

- 7.1 Archivwürdigkeit 45
- 7.2 Bewertungskompetenz 47
- 7.3 Bewertungsentscheidung 48
  - 7.3.1 Bewertungsmodalitäten 48
  - 7.3.2 Beispiele archivwürdiger Unterlagen 49
- 7.4 Entscheidungsfrist 50
- 7.5 Amtliche Verwahrung durch das Archiv 50

**Kapitel 8. Erschließung, Sicherung und Verwaltung des Archivguts 53**

- 8.1 Erschließung 54
- 8.2 Sicherung und Verwaltung 54
  - 8.2.1 Infrastruktur 55

- 8.2.2 Technische Maßnahmen **55**
- 8.2.3 Organisatorische Maßnahmen **56**
- 8.2.4 Personelle Maßnahmen **56**

## **Kapitel 9. Benutzung 57**

- 9.1 Voraussetzungen der Benutzung **58**
  - 9.1.1 Benutzbares Archivgut **58**
  - 9.1.2 Berechtigtes Interesse an der Benutzung **59**
  - 9.1.3 Einschränkung, Versagung **60**
    - Gefährdungstatbestand **60**
    - Schutzwürdige Belange **61**
    - Erhaltungszustand **61**
    - Verwaltungsaufwand **61**
    - Geheimhaltung **61**
    - Vereinbarungen **62**
    - Ausschluss **62**
- 9.2 Benutzungsgenehmigung **63**
  - 9.2.1 Antrag **63**
  - 9.2.2 Genehmigung **64**
  - 9.2.3 Einschränkung, Versagung, Widerruf, Rücknahme der Genehmigung **65**
- 9.3 Benutzungsarten **66**
  - 9.3.1 Persönliche Einsichtnahme im verwahrenen Archiv **67**
    - Beratung **68**
    - Benutzung von Reproduktionen **68**
    - Sorgfaltspflicht **68**
    - Verhalten im Lesesaal **69**
    - Widerruf der Benutzungsgenehmigung **69**
  - 9.3.2 Schriftliche Anfragen **70**
  - 9.3.3 Mündliche Anfragen **70**
  - 9.3.4 Anforderung von Reproduktionen **70**
  - 9.3.5 Selbstanfertigung von Reproduktionen **71**
  - 9.3.6 Versendung von Archivgut **72**
  - 9.3.7 Ausleihe von Archivgut **74**
  - 9.3.8 Benutzung durch die abliefernde Stelle **74**
  - 9.3.9 Benutzung als Amtshilfe **75**
- 9.4 Benutzung zu anderen als privaten Zwecken **75**
- 9.5 Beglaubigungen **76**

## **Kapitel 10. Sperr-/Schutzfristen 79**

- 10.1 Benutzung ohne Sperrfrist **80**
  - 10.1.1 Zur Veröffentlichung bestimmtes Archivgut **80**
  - 10.1.2 Benutzung durch die abliefernde Stelle **81**
  - 10.1.3 Privates Schriftgut **81**
- 10.2 Allgemeine Sperrfrist **81**
- 10.3 Personenbezogene Sperrfrist **82**
- 10.4 Geheimhaltungssperrfrist **83**
- 10.5 Fristberechnung **84**
  - 10.5.1 Sachakten **85**
  - 10.5.2 Personenbezogene Einzelfallakten **85**
  - 10.5.3 Sachakten mit Personenbezug **85**
  - 10.5.4 Personenstandsrechtliche Unterlagen **86**
  - 10.5.5 Sperrfristenkonkurrenz **86**
- 10.6 Sperrfristverkürzung **87**
  - 10.6.1 Einwilligung **87**
  - 10.6.2 Wissenschaftliche Zwecke **88**
  - 10.6.3 Amtsträger und Personen der Zeitgeschichte **89**
  - 10.6.4 Berechtigtes, rechtliches oder öffentliches Interesse **90**
  - 10.6.5 Generalklauseln und weitere spezielle Tatbestände **90**
  - 10.6.6 Sperrfristverkürzung und Ermessen **90**
  - 10.6.7 Auflagen **91**
- 10.7 Sperrfristverlängerung **92**

## **Kapitel 11. Rechte der Betroffenen 93**

- 11.1 Auskunft und Einsicht **93**
- 11.2 Berichtigung und Löschung **94**
- 11.3 Gegendarstellung **95**
- 11.4 Postmortale Ansprüche **96**

## **Kapitel 12. Gebühren 97**

- 12.1 Verwaltungsgebühren **98**
- 12.2 Benutzungsgebühren **100**
- 12.3 Gebühren der kommunalen Archivpflege **101**
- 12.4 Auslagen **102**

**Kapitel 13. Belegexemplar 103**

**Kapitel 14. Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze 107**

**Kapitel 15. Datenschutzgrundverordnung 111**

**Kapitel 16. Quellenverzeichnis 113**

16.1 Archivgesetze **113**

16.2 Benutzungsordnungen des Bundes und der Länder **115**

**Index 117**



## ■ Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArchGB	Archivgesetz des Landes Berlin
ArchG-LSA	Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt
ArchivG NRW	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
Art.	Artikel
BArchG	Bundesarchivgesetz
BayArchivG	Bayerisches Archivgesetz
BbgArchivG	Brandenburgisches Archivgesetz
BegIV BW	Baden-Württembergische Verordnung über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BremArchivG	Bremisches Archivgesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
DA	Dienstanweisung
d. h.	das heißt
f., ff.	folgend, folgende
FH	Fachhochschule
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
HArchivG	Hessisches Archivgesetz
HmbArchG	Hamburgisches Archivgesetz
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LArchBVO RP	Landesarchiv-Benutzungsverordnung Rheinland-Pfalz
LArchG BW	Landesarchivgesetz Baden-Württemberg
LArchG RP	Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz
LArchG SH	Landesarchivgesetz Schleswig-Holstein
LArchivG M-V	Landesarchivgesetz Mecklenburg-Vorpommern

NArchG	Niedersächsisches Archivgesetz
Nr.	Nummer
PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Personenstandsverordnung
S.	Seite
SächsArchivG	Archivgesetz für den Freistaat Sachsen
SArchG	Saarländisches Archivgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
ThürArchivG	Thüringer Archivgesetz
u. ä.	und ähnliches
UrhG	Urhebergesetz
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung

## ■ Vorbemerkung

Das vorliegende Werk versteht sich als einführendes Kurz-Lehrbuch des Archivrechts, das im Bundesarchivgesetz, in sechzehn Landesgesetzen und in zahlreichen Benutzungs- und Gebührenverordnungen, Satzungen und Ausführungsbestimmungen normiert ist. Die Grundzüge des Archivrechts werden aufgezeigt und erste archivische Fragestellungen beantwortet.

Verwaltungsbeamten und Angestellten der Kommunalverwaltungen, die insbesondere in kleinen Gemeinden archivarisches Aufgaben wahrnehmen, will dieses Werk Hilfe anbieten, sich in das Archivrecht ihres jeweiligen Bundeslandes einzuarbeiten. Um diese Einarbeitung zu erleichtern, sind den Kapiteln die einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen in einer tabellarischen Übersicht vorangestellt.

Neben den Grundlagen des Archivrechts werden die mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Personenstandsrechts im Januar 2009 neu eingeführten Sonderregelungen des Personenstandsgesetzes zur Archivierung personenstandsrechtlicher Unterlagen jeweils kurz erläutert. Das Verständnis dieser Regelungen und hinreichende Kenntnisse im Archivrecht sind insbesondere für die Standesbeamten unerlässlich, denn für die Führung und Benutzung der Personenstandsregister sind nach dem Ablauf der personenstandsrechtlichen Fortführungsfristen allein archivrechtliche Regelungen anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Unterlagen – wie in kleineren Gemeinden üblich – (noch) nicht an das zuständige Archiv abgegeben wurden und (zunächst) im Standesamt verbleiben.

Vallendar, im Juni 2021

Dr. Jost Hausmann



# ■ Kapitel 1. Einführung

## 1.1 Die Archive

Archive haben eine bis in das dritte Jahrtausend vor Beginn unserer Zeitrechnung zurückreichende Geschichte. Sie gehen auf das Bedürfnis zurück, Schriftgut dauerhaft aufzubewahren und dienten ihren Eigentümern vor allem zur Rechtssicherung. Durch die Archivierung von Schriftgut konnten die darin verbrieften rechtlichen Ansprüche bewiesen werden. Voraussetzung für den Beweiswert war der »unverbrüchliche Archivgewahrsam«, denn nur ein Schriftstück, das nie ein Archiv verlassen hatte, konnte nicht verfälscht werden.

Rechtssicherung

Bis in das 18. Jahrhundert dienten Archive in Deutschland auf diese Weise als »juristische Rüstkammer« für die Interessen der Archiveigentümer und waren grundsätzlich für außenstehende Dritte nicht benutzbar. Erst mit dem Ende der Feudalordnung durch den Untergang des »Heiligen Römischen Reiches« im Jahr 1806 verloren die Archive in Deutschland ihre unmittelbare rechtspraktische Bedeutung, da die in den mittelalterlichen Urkunden verbrieften Rechtstitel gegenstandslos geworden waren.

Für die Archive bedeutete dies einen tiefgreifenden Bedeutungs- und Funktionswandel. Das verwahrte Archivgut hatte keine aktuelle juristische Bedeutung mehr, sondern stellte lediglich ein schriftliches Zeugnis der Geschichte dar. Folgerichtig traten an die Stelle der die Archive betreuenden juristisch ausgebildeten Verwaltungsbeamten Archivare mit wissenschaftlichen und speziell historischen Interessen, die als Historiker an den Quellen forschten.

Bedeutungs- und Funktionswandel

Neben der historischen Funktion ist der Hauptzweck heutiger öffentlicher Archive die Dokumentation des Handelns der Institutionen, die sie tragen.

Wenn öffentliche Stellen Unterlagen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, übergeben sie diese zu ihrer Entlastung an die Archive. Diese Unterlagen sind nicht wertlos, sie enthalten Informationen, die nach Übernahme durch die Archive im Rahmen der archivrechtlichen Nutzungsmöglichkeiten auch weiterhin für das Verwal-

tungshandeln zur Verfügung stehen und sichern so die Kontinuität der Verwaltung.

Auch Bürgerinnen und Bürgern können archivierte Unterlagen Informationen liefern, die zur Rechtswahrung, etwa der Klärung von Eigentumsverhältnissen oder der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen, erforderlich sein können.

Fachberatung  
und Informations-  
management

Der Schwerpunkt der archivarischen Arbeit liegt daher heute neben der Förderung des Verständnisses von Staat und Gesellschaft und der Bewahrung wichtiger Quellen für die wissenschaftliche Forschung in der Dienstleistung, der Fachberatung und dem Informationsmanagement für die Bürgerinnen und Bürger sowie die öffentliche Verwaltung.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der archivarischen Tätigkeit sind das Bundesarchivgesetz und die Archivgesetze der Länder, die Archivbenutzungs- und Archivgebührenverordnungen sowie, für Kommunalarchive, die Archivsatzungen.

Volkszählungsurteil

Die heutigen Archivgesetze gehen auf das »Volkszählungsurteil« des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983 (BVerfGE 65, 1) und das darin erstmals aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung zurück.

Eine gesonderte gesetzliche Grundlage für die Archivtätigkeit gab es in Deutschland bis zu diesem Zeitpunkt nicht. Die Archivtätigkeit, so etwa die Übernahme von Unterlagen und die Archivbenutzung, wurde bis dahin der Leistungsverwaltung zugeordnet und nach leistungsverwaltungsrechtlichen Grundsätzen beurteilt.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dient dem Schutz der Privatsphäre des Einzelnen. Es besagt, dass jede Person grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten bestimmen darf. Jede Einschränkung dieses Rechts bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung (Grundsatz des Gesetzesvorbehalts, vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG).

Das gilt auch für die Tätigkeit der Archive. Archive verwahren personenbezogene Daten und stellen sie ihren Benutzern zur Verfügung. Ihre

Arbeit berührt damit den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und bedarf zwingend einer gesetzlichen Grundlage, an die die Archivbediensteten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gebunden sind. Bund und Länder haben auf die Anforderungen des Urteils zum Volkszählungsgesetz reagiert und zwischen 1987 und 1997 Bundes- und Landesarchivgesetze erlassen. Damit wurde das deutsche Archivwesen erstmals auf gesetzliche Grundlagen gestellt.

Bundes- und  
Landesarchiv-  
gesetze

Die zentralen Regelungsgehalte der Archivgesetze des Bundes und der Länder sind seit ihrem Inkrafttreten bereits mehrfach wesentlich aktualisiert worden, um den Anforderungen an die Bedürfnisse eines modernen Archivwesens gerecht zu werden.

Die Archivgesetze regeln die Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten der jeweiligen Bundes- und Landesarchive. Dabei unterscheiden sich die in den einzelnen Bundesländern erlassenen Landesarchivgesetze inhaltlich mal mehr, mal weniger deutlich; dies gilt insbesondere für die Benutzungsmöglichkeiten der Archive.

In den Archivbenutzungsverordnungen des Bundesarchivs und der Landesarchive finden sich die weiterführenden Regelungen über die konkreten Voraussetzungen der Archivbenutzung, die einzelnen Benutzungsarten, die Sorgfaltspflichten, den Ausschluss von der Benutzung sowie – soweit archivgesetzlich geregelt – die Belegexemplarpflicht. Die Regelungen zur Kostentragung finden sich in den Archivgebührenverordnungen. Kommunalarchive regeln ihre Aufgaben und Organisation in Archivsatzungen.

Benutzungs-  
verordnungen

Regelungen zum Archivrecht im weiteren Sinne enthalten auch das Allgemeine Verwaltungsrecht, insbesondere die Verwaltungsverfahrensgesetze, die Denkmalschutzgesetze, die Kulturgutschutzgesetze, das Fideikommisslöschungsgesetz, die Informationsfreiheitsgesetze, die Transparenzgesetze und das Personenstandsgesetz.

### 1.3 Archiv und Standesamt

Die Archivierung von Personenstandsunterlagen wurde mit dem Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) eingeführt.

### 1.3.1 Historische Betrachtung

Bis zu diesem Zeitpunkt waren Standesbeamtinnen und Standesbeamte ohne zeitliche Begrenzung zur Führung der Personenstandsbücher verpflichtet. Die Erst- und Zweitbücher waren aktuell zu halten und wie auch die Namensverzeichnisse und Sammelakten dauerhaft bei den Standesämtern oder deren Aufsichtsbehörden zu verwahren (§§ 31, 38, 43, 44 DA).

personenstands-  
rechtliche Vor-  
schriften

Die Benutzung der Personenstandsbücher, also die Einsicht in die Bücher, die Erteilung von Auskünften sowie die Ausstellung von Personenstandsurkunden, richtete sich allein nach personenstandsrechtlichen Vorschriften und war nur Behörden, betroffenen Personen oder Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen konnten, gestattet. Sperrfristen, nach deren Verstreichen die restriktiven Einsichtsgründe für Personenstandsunterlagen gelockert und diese für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden konnten, gab es nicht. Ausnahmeregelungen waren lediglich für die vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten Nebenregister und für die vor dem 1. Januar 1876 geführten Zivilstandsregister möglich (§ 70a PStG a. F.).

Im Gegensatz zu den personenstandsrechtlichen Regelungen sah das Archivrecht nach dem Ablauf festgelegter Sperrfristen schon bei Vorliegen eines »berechtigten Interesses« die Nutzung personenbezogener Informationen aus dem Archivgut vor.

Diese unterschiedlichen Regelungen waren insbesondere vor dem Hintergrund des »Volkszählungsurteils« verfassungsrechtlich problematisch. Zudem beklagte die genealogische und wissenschaftliche Forschung seit langem, dass Personenstandsunterlagen nicht oder nur in erschwerter Weise nutzbar seien. Ab dem Jahr 1984 wurde daher eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge für die Änderung des Personenstandsrechts erarbeiten sollte, die schließlich mit dem Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) umgesetzt wurden.

### 1.3.2 Fortführungsfristen und Aufbewahrung

Heute ist die Pflicht zur Fortführung der Personenstandsregister durch die Standesämter zeitlich begrenzt (§ 5 PStG).

Für die Fortführung der Personenstands- und Sicherheitsregister gelten folgende Fristen:

- Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre,
- Geburtenregister 110 Jahre,
- Sterberegister 30 Jahre.

Diese Fortführungsfristen entsprechen den archivrechtlichen Sperr- bzw. Schutzfristen. Nach Ablauf der Fristen endet die standesamtliche Pflicht zur Aufbewahrung; die Personenstands- und Sicherungsregister sowie die Sammelakten sind den zuständigen öffentlichen Archiven nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG). Die Anbietungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Altregister und die vor dem 1. Januar 1876 geführten Zivilstandsregister (§ 76 Abs. 4 PStG, § 7 Abs. 3 PStG).

Ende der Aufbewahrungspflicht

### 1.3.3 Benutzung von Personenstandsunterlagen

Für die Benutzung der Personenstandsunterlagen, das heißt für die Erteilung von Urkunden oder von Auskünften und für die Einsichtnahme in die Register, sind bis zum Ablauf der Fortführungsfristen die personenstandsrechtlichen Vorschriften anzuwenden; nach Ablauf der Fortführungsfristen sind allein die archivrechtlichen Vorschriften maßgeblich (§ 61 PStG). Das gilt auch, wenn die Personenstandsunterlagen nach Ablauf der Fortführungsfristen zunächst beim Standesamt verbleiben.

archivrechtliche Vorschriften

Damit richtet sich die Nutzung der Unterlagen nach den einschlägigen Archivgesetzen, den archivrechtlichen Benutzungs- und Gebührenverordnungen und entsprechenden kommunalen Satzungen. Auch bei der Erhebung von Gebühren sind *nur* die archivrechtlichen, nicht aber die personenstandsrechtlichen Normen anwendbar.



## ■ Kapitel 2. Zuständigkeiten

D	Bund	§ 3 BArchG
BW	Baden-Württemberg	§§ 1, 2, 6a, 7, 8, 10 LArchG BW
BY	Bayern	Art. 4, 12, 13, 14 BayArchivG
BE	Berlin	§§ 2 Abs. 2, 3 ArchGB
BB	Brandenburg	§§ 1, 13, 14, 15, 16 BbgArchivG
HB	Bremen	§§ 1, 10, 11, 12 BremArchivG
HH	Hamburg	§ 1 HmbArchG
HE	Hessen	§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 17, 18, 19, 20 HArchivG
MV	Mecklenburg-Vorpommern	§§ 1, 4, 12, 13 LArchivG M-V
NI	Niedersachsen	§§ 1, 7 NArchG
NR	Nordrhein-Westfalen	§§ 1, 3, 9, 10, 11 ArchivG NRW
RP	Rheinland-Pfalz	§§ 2, 5, 11 LArchG RP
SL	Saarland	§§ 1, 6, 14, 15, 16 SArchG
SN	Sachsen	§§ 1, 3, 12, 13, 14, 15, SächsArchivG
ST	Sachsen-Anhalt	§§ 8, 9, 11, 12 ArchG-LSA
SH	Schleswig-Holstein	§§ 2, 4, 14, 15, 16, 17 LArchG SH
TH	Thüringen	§§ 1, 3, 4, 5, 8, 20 ThürArchivG

Das deutsche Archivwesen gliedert sich in öffentliche und private Archive.

In den Privatarchive werden Unterlagen aus privater Hand verwahrt; zu ihnen gehören etwa Unternehmensarchive, Familienarchive oder Medienarchive. Die verwahrten Unterlagen stehen im Privateigentum, die Regeln über ihre Aufbewahrung und Benutzung werden vom jeweiligen Eigentümer vorgegeben.

Privatarchive

Öffentliche Archive sind Institutionen des öffentlichen Rechts; nur in ihrem Bereich finden die Archivgesetze des Bundes und der Länder Anwendung. Sie haben historisch gewachsene und aktuell konkret definierte sachliche und territoriale Zuständigkeiten innerhalb der Verwal-

öffentliche Archive

tung und unterscheiden sich nach dem Träger, der die Unterlagen abgebenden Stellen in

- staatliche Archive,
- Parlamentsarchive,
- Archive kommunaler Gebietskörperschaften (Kommunalarchive),
- Archive sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

Die Archive und die Unterlagen abgebenden Stellen sollen institutionell voneinander getrennt sein, weil die abgebenden Stellen nach der Abgabe nicht mehr nach den Vorschriften für den eigenen Verwaltungsvollzug auf die Unterlagen zurückgreifen dürfen, sondern nur nach Archivbenutzungsrecht.

Das kann bei staatlichen Archiven durch eine organisationsrechtliche Verselbstständigung als »nicht rechtsfähige Anstalt«, als »Einrichtung im ministeriellen Geschäftsbereich« oder als »Landesbehörde« erfolgen.

Die Archive sind dabei in der Regel in den Geschäftsbereich der Kultus- oder Wissenschaftsministerien, selten den der Staatskanzleien oder Innenministerien, eingegliedert. Das Bundesarchiv ist eine selbstständige Bundesoberbehörde, die der Dienst- und Fachaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde untersteht.

## 2.1 Staatliche Archive

Bund und Länder unterhalten für die Erfüllung staatlicher Archivaufgaben jeweils eigene staatliche Archive.

Bundesarchiv

Das Bundesarchiv archiviert das Archivgut des Bundes (§ 3 BArchG). In den Bundesländern gelegene Mittel- und Unterbehörden des Bundes können ihre Unterlagen auch mit Zustimmung der obersten Bundesbehörden auf Vorschlag des Bundesarchivs den zuständigen Landes- und Kommunalarchiven zur Übernahme anbieten (§ 7 BArchG). Da diese Unterlagen für die orts-, regional- und landesgeschichtliche Forschung relevant sein können, sind die Landesarchive zur Archivierung zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt, wenn das Land ein öffentliches Interesse an der Archivierung hat. Wegen ihres Eigeninteresses tragen die Länder in diesen Fällen die Kosten der Archivierung ohne Beteiligung des Bundes.

Die Landesarchive archivieren das Archivgut der öffentlichen Stellen des Landes sowie der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Organisation der Archive der Länder befindet sich in neuerer Zeit im Umbruch. Bisher waren die Landesarchive zweistufig organisiert. Dabei waren die oberen Archivbehörden, d. h. die Landesarchivverwaltungen, Landesarchivdirektionen, Hauptstaats- und Landeshauptarchive, neben ihrer allgemeinen archivischen Zuständigkeit für archivfachliche Grundsatzfragen zuständig. Ihnen nachgeordnet folgten im Aufbau die Staats- oder Landesarchive. Im Rahmen der Novellierung der Landesarchivgesetze wird das Archivwesen der Länder heute zunehmend in der Form einstufiger Landesarchive organisiert (z. B. in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz).

Landesarchive

## 2.2 Parlamentsarchive

Die Parlamente des Bundes – Bundestag und Bundesrat – sowie die Länderparlamente unterhalten eigene Archive, obwohl es sich bei den von ihnen zu archivierenden Unterlagen auch um staatliches Schriftgut handelt. Das folgt aus dem Prinzip der Gewaltenteilung: Die Bewertung der Unterlagen der gesetzgebenden Gewalt (Legislative) soll nicht der Verwaltung (Exekutive) überlassen werden.

Bundestag und  
Bundesrat

Enthalten die Landesarchivgesetze keine besonderen Regelungen für die Einrichtung von Parlamentsarchiven, ist das für die obersten Behörden zuständige Archiv auch für die Parlamentsüberlieferung der Länder zuständig.

Länderparlamente

Wird den Parlamenten in den Landesarchivgesetzen die Befugnis erteilt, eigene Archive einzurichten, können diese wählen, ob sie eigene Archive einrichten oder ihre zu archivierenden Unterlagen dem zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme oder zur Verwahrung anbieten wollen.

Die Landesparlamente regeln die Benutzung ihrer Archive unter Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlichen Stellung sowie der archivgesetzlichen Grundsätze selbst; die archivgesetzlichen Regelungen gelten jedoch entsprechend.

### 2.3 Archive kommunaler Gebietskörperschaften (Kommunalarchive)

Archivierung als  
Pflichtaufgabe der  
Selbstverwaltung

Kommunale Gebietskörperschaften, das sind Städte, Kreise und Gemeinden sowie deren Verbände und Stiftungen des öffentlichen Rechts, regeln die Archivierung der bei ihnen anfallenden Unterlagen als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit. Im Regelfall unterhalten sie eigene Archive; sie können sich aber auch zusammenschließen und gemeinsame Archive einrichten. Gemeinden haben die Möglichkeit, sich an der Einrichtung eines Kreisarchivs zu beteiligen. Die Anforderungen, die an eigene oder gemeinsame Archive kommunaler Gebietskörperschaften gestellt werden, sind in den jeweiligen Landesarchivgesetzen unterschiedlich geregelt.

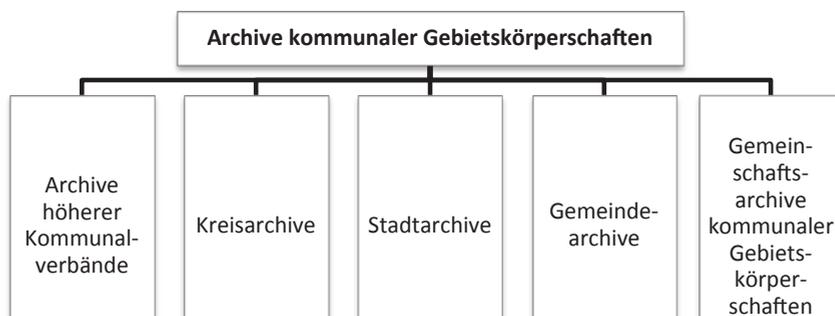


Abb. 1 Archive kommunaler Gebietskörperschaften (Kommunalarchive)

Die Archive kommunaler Gebietskörperschaften sind durch archivisch ausgebildetes Fachpersonal zu betreuen. Verfügen die Kommunen, etwa aufgrund ihrer Größe, nicht über eigenes Fachpersonal, regeln einige Archivgesetze (z. B. § 10 Abs. 3 ArchivG NRW, § 2 Abs. 2 LArchG RP) zusätzliche Optionen: Sie können durch das zuständige staatliche Archiv, ein anderes fachlich geführtes Archiv, eine Archivberatungsstelle oder durch ehrenamtliches Archivpersonal, das sich vom zuständigen Landesarchiv beraten lassen soll, betreut werden.

Gemeinschafts-  
archiv

Archive von Großstädten, die in Größe und Ausstattung einem Landesarchiv entsprechen, können archivfachliche Anforderungen an Personal, Räume und Einrichtungen sowie an Sicherung, Erhaltung und Nutzung des Archivguts erfüllen; kleinere Gemeindearchive stoßen hier an ihre Grenzen. Werden keine eigenen oder gemeinsamen Archive unterhalten, sind in der Regel die Unterlagen dem zuständigen Landesarchiv bzw. einem anderen öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten.

Das Eigentum an dem Archivgut verbleibt in diesen Fällen bei den abgebenden kommunalen Gebietskörperschaften. Sie können es zurückfordern, wenn sie ein eigenes Archiv einrichten oder sich an einem Gemeinschaftsarchiv beteiligen. Nur ausnahmsweise kann Archivgut dem zuständigen Landesarchiv mit dessen Zustimmung übereignet werden. Übernehmen andere Archive die Archivierungsaufgaben für kommunale Gebietskörperschaften, sehen einige der Archivgesetze (z. B. Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein) eine angemessene Kostenbeteiligung vor. Dafür können Archivgebührenverordnungen entsprechende Gebührenpositionen enthalten. Zwischen dem annehmenden Archiv und der abgebenden kommunalen Gebietskörperschaft besteht die Möglichkeit, einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungs- und Verwahrungsvertrag abzuschließen.

## 2.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Archive

Hochschulen, Kammern sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine kommunalen Gebietskörperschaften sind und der Aufsicht des Landes unterstehen, können eigene Archive einrichten oder bestehende Archive weiter unterhalten, wenn sie ihre Unterlagen nicht dem zuständigen staatlichen Archiv anbieten.

Die Einrichtung eigener Archive kann an Bedingungen gebunden sein: Eine solche Bedingung wäre, dass die Einrichtung der Archive im öffentlichen Interesse liegt und der Genehmigung oder Zustimmung übergeordneter Stellen bedarf. Auch kann geregelt sein, dass das Archiv fachlich, also von einer Person mit archivarischer Laufbahnbefähigung, geleitet wird und der Fachaufsicht des zuständigen staatlichen Archivs unterliegt.

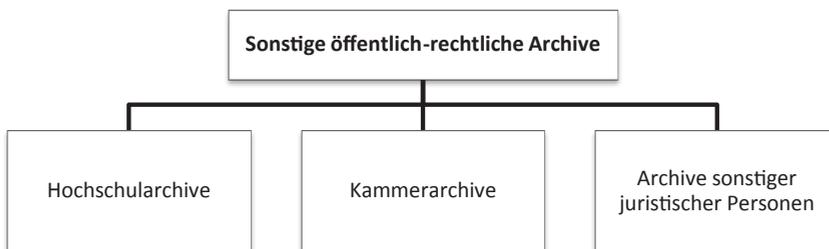


Abb. 2 Sonstige öffentlich-rechtliche Archive



## ■ Kapitel 3. Archivpersonal

D	Bund	keine Angaben im BArchG
BW	Baden-Württemberg	§ 3 Abs. 3 LArchG BW
BY	Bayern	Art. 5 BayArchivG
BE	Berlin	keine Angaben im ArchGB
BB	Brandenburg	§ 2 Abs. 8 BbgArchivG
HB	Bremen	§ 1 BremArchivG
HH	Hamburg	keine Angaben im HmbArchG
HE	Hessen	§ 4, § 5 Abs. 2 HArchivG
MV	Mecklenburg-Vorpommern	keine Angaben im LArchivG M-V
NI	Niedersachsen	keine Angaben im NArchG
NR	Nordrhein-Westfalen	§ 10 Abs. 3 ArchivG NRW
RP	Rheinland-Pfalz	§§ 2, 10 LArchG RP
SL	Saarland	§§ 7 Abs. 6, 15 SArchG
SN	Sachsen	§§ 4 Abs. 7, 13 Abs. 2 SächsArchivG
ST	Sachsen-Anhalt	keine Angaben im ArchG-LSA
SH	Schleswig-Holstein	§ 4 Abs. 7 LArchG SH
TH	Thüringen	§ 4 Abs. 2 ThürArchivG

Die Berufsbezeichnung »Archivar« ist nicht geschützt. Die Archivgesetze selbst enthalten nur wenige Informationen zum Archivpersonal.

Soweit in den jeweiligen Archivgesetzen überhaupt Regelungen zum Archivpersonal enthalten sind, begnügen sich diese in der Regel mit der Feststellung, dass Archivare sogenannten »archivfachlichen Anforderungen« genügen sollen.

So findet sich beispielsweise im Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz keine gesonderte Regelung zu den Anforderungen an das hauptamtliche Archivpersonal; es regelt jedoch, dass bei der Abgabe von Archivgut sicherzustellen ist, dass das aufnehmende Archiv nach archivischen Grundsätzen (§ 1 Abs. 3 LArchG RP) hauptamtlich fachlich betreut wird.

Die fachliche Qualifikation der Archivare soll gewährleisten, dass archivarische Standards eingehalten werden (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 3 LArchG RP).

Archivfachliche Anforderungen erfüllt, wer eine Laufbahnbefähigung für den Archivdienst besitzt (vgl. § 10 Abs. 3 ArchivG NRW). Diese Laufbahnbefähigung wird durch die mit der Laufbahnprüfung erfolgreich absolvierten Vorbereitungsdienste und Fachstudien erworben.

Die klassische Archivarsausbildung für den höheren und gehobenen Dienst erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf als Referendar oder Anwärter und ist dem Kulturföderalismus entsprechend in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Bundes und der Länder unterschiedlich geregelt.

Obwohl im Rahmen der Reform des Beamtenrechts in der neuen Begrifflichkeit von Laufbahngruppen und Qualifikationsebenen die Rede ist, wird folgend die ältere Begrifflichkeit verwendet. Dabei entspricht die vierte Qualifikationsebene dem höheren Dienst, die dritte Qualifikationsebene dem gehobenen Dienst, die zweite Qualifikationsebene dem mittleren Dienst und die erste Qualifikationsebene dem einfachen Dienst.

Die klassische Archivarsausbildung war und ist verwaltungsintern.

### 3.1 Höherer Dienst

Die Ausbildung zum Archivar des höheren Dienstes erfolgt im Regelfall im Rahmen eines zweijährigen Archivreferendariats. Voraussetzungen hierfür sind der erfolgreiche Abschluss eines für die Archivlaufbahn geeigneten Studiums (in der Regel Geschichte, auch Rechtswissenschaften oder ein anderer geeigneter Fachbereich), gute Fremdsprachenkenntnisse (in der Regel Französisch und/oder Latein) sowie eine in der Regel durch Promotion nachzuweisende besondere wissenschaftliche Qualifikation. Die Anforderungen an die Sprachkenntnisse der Bewerber ergeben sich aus den in den Archivalien vorherrschenden Fremdsprachen.

Die Ausbildung erfolgt durch Praktika am Heimatarchiv und das theoretische Studium an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft; sie wird mit der archivarisches Staatsprüfung zum Assessor des Archivdienstes abgeschlossen.

### 3.2 Gehobener Dienst

Voraussetzung für die Ausbildung zum Archivar des gehobenen Dienstes ist das Abitur oder Fachabitur. In der Regel müssen die Bewerber zudem Kenntnisse der französischen und/oder lateinischen Sprache nachweisen; in jüngerer Zeit ist hinsichtlich dieser Anforderung allerdings ein gewisser Trend zur Liberalisierung erkennbar.

Die Ausbildung dauert im Regelfall drei Jahre und setzt sich – wie die Ausbildung zum höheren Dienst – aus der praktischen Ausbildung am Heimatarchiv und der theoretischen Ausbildung an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft zusammen. Mit dem erfolgreichen Bestehen der die Ausbildung abschließenden Laufbahnprüfung vor der zuständigen Archivverwaltung wird der Titel »Diplom-Archivar (FH)« verliehen.

Diplom-Archivar

### 3.3 Mittlerer Dienst

Die Ausbildung zum Archivar des mittleren Dienstes wurde zunächst nur in Bayern eingeführt.

Darüber hinaus gibt es in einigen anderen Bundesländern die Möglichkeit, sich zum Fachangestellten für Medien und Informationsdienste mit den Fachrichtungen Dokumentation, Bibliotheken und Archive ausbilden zu lassen.

### 3.4 Ehrenamtliche Archivare

Nur wenige Landesarchivgesetze enthalten Regelungen zu ehrenamtlich tätigen Archivaren, den sogenannten ehrenamtlichen Archivpflegern, zu denen beispielsweise auch die archivarisch tätigen Standesbeamten gehören können (vgl. Art. 5 BayArchivG, §§ 2 Abs. 2, 10 Abs. 2 LArchG RP, § 11 SächsArchivG).

ehrenamtlicher  
Archivpfleger

So regelt zum Beispiel das rheinland-pfälzische Archivgesetz, dass die Landesarchive zur Unterstützung ihrer Aufgaben ehrenamtliche Archivpfleger bestellen können, wenn kommunale Gebietskörperschaften für ihre Archive nicht über hauptberufliches Archivpersonal verfügen. Die ehrenamtlichen Archivpfleger sollen sich von dem zuständigen Landesarchiv laufend beraten lassen, um zu gewährleisten, dass sie bei ihrer Tätigkeit den archivfachlichen Anforderungen genügen.

Ist die Bestellung ehrenamtlicher Archivpfleger nach dem jeweiligen Landesrecht zulässig, können diese das hauptamtlich tätige Archivfachpersonal wirksam unterstützen. Dies gilt insbesondere, wenn die ehrenamtlichen Archivpfleger über besondere lokalhistorische Kenntnisse und Interessen verfügen. Darin liegt die Erfüllung ihrer Fachaufgaben.

Die ehrenamtlichen Archivpfleger haben über alle Angelegenheiten, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt geworden sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen diese Kenntnisse nicht unbefugt verwerten und sind – soweit sie nicht als Angehörige des öffentlichen Dienstes ohnehin zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind – nach dem Verpflichtungsgesetz (Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469, 547) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### 3.5 Aus- und Fortbildung

Die zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtungen für das deutsche Archivwesen sind die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft und die Fachhochschule Potsdam. Zusätzliche Angebote für die archivarische Fortbildung bieten auch weitere Einrichtungen an, wie z. B. die Landschaftsverbände.

In Bayern wird die archivarische Fachausbildung an einer eigenen Archivausbildungsstätte, der Bayerischen Archivschule, in München durchgeführt.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung für Archivare sind neben archivgesetzlichen Regelungen zusätzlich die entsprechenden Laufbahnerfordernisse der Beamtenetze und Laufbahnverordnungen zu beachten.

Die facharchivarischen Ausbildungswege decken nicht den Bedarf. Es werden daher auch »Quereinsteiger« angestellt, die sich »on the job« fortbilden. So werden Verwaltungsangestellte mit einem Stundendeputat im Archiv tätig. Zunehmend werden auch z. B. Weiterbildungsprogramme, berufsbegleitende M. A.-Studien, mehrsemestrige Fernweiterbildung angeboten.